

Einzelaspekte beim Buchauszug

Der Anspruch des Handelsvertreters auf Erteilung eines Buchauszuges ist seit Jahrzehnten ein vertriebsrechtlicher Dauerbrenner. Seine Bedeutung nimmt in den letzten Jahren eher zu, da es verbesserte Auswertungsmöglichkeiten in elektronischer Form für Vermittler attraktiver erscheinen lassen, ihre Provisionsansprüche zu überprüfen.

Die Entscheidungen der Gerichte zu Buchauszugsthemen, die sich in den letzten Jahren wieder mehren, tragen zur Klärung von Detailfragen ebenso bei wie zur Klärung zentraler Probleme, die auch durch Entwicklungen in anderen Rechtsbereichen entstanden sind. Ein wichtiges Urteil stellt insoweit das Urteil des OLG München vom 31. Juli 2019 – 7 U 4012/17 dar. Es befasst sich insbesondere mit dem Verhältnis des Buchauszugsanspruchs zur DSGVO (siehe auch Sales Excellence 10/2019, Seite 59).

Buchauszug und DSGVO

Das beklagte Unternehmen hatte sich gegenüber dem geltend gemachten Buchauszugsanspruch unter anderem darauf berufen, die Datenschutzgrundverordnung verbiete eine Buchauszugserteilung ohne die Darlegung der Erforderlichkeit der Mitteilung jedes einzelnen Datums durch den klagenden Handelsvertreter. Dieser Auffassung folgte das OLG München nicht. Zwar sei die DSGVO nach ihrem In-

krafttreten auf alle nach § 87 c Absatz 2 HGB vorzunehmenden Datenverarbeitungen anwendbar. Jedoch sei die mit der Erteilung eines Buchauszuges verbundene Datenübermittlung nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f) DSGVO erlaubt.

Nach dieser Norm ist eine Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Vergütungsinteresse des Handelsvertreters

Die Buchauszugserteilung diene ausschließlich dem Vergütungsinteresse des Handelsvertreters. Dabei handele es sich um ein berechtigtes Interesse eines Dritten, da es aus einer von der Rechtsordnung erlaubten unternehmerischen Tätigkeit des Vertreters folge und die unternehmerische Freiheit ausdrücklich durch Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt und geschützt sei.

Darüber hinaus gestehe die europäische Rechtsordnung dem Warenhandelsvertreter in Artikel 12 Absatz 2 der Handelsvertreterrichtlinie (86/653/EWG) ausdrücklich einen Anspruch gegen den Unternehmer auf Erteilung eines Auszugs aus den Büchern des Unternehmers zur Nachprüfung seines Provisionsanspruchs zu.

Die Erteilung des Buchauszuges sei zur Verwirklichung des Provisionsanspruchs des Handelsvertreters und damit zur Realisierung seines Vergütungsinteresses auch erforderlich. Er werde erst durch die Erteilung des Buchauszuges in die Lage versetzt zu überprüfen, ob die ihm vom Prinzipal erteilten Abrechnungen richtig und vollständig seien oder ob ihm noch ein darüber hinaus gehender Provisionsanspruch zustehe.

Kompakt

- Die Buchauszugserteilung dient ausschließlich dem Vergütungsinteresse des Handelsvertreters. Dieses Interesse ist berechtigt. Es wird auch vom europäischen Gesetzgeber anerkannt und besonders geschützt.
- Das Vergütungsinteresse überwiegt regelmäßig ein gegenläufiges Interesse der im Buchauszug genannten Kunden am Schutz ihrer personenbezogenen Daten, auch wenn diese höchst sensibel sind.
- Dem Anspruch auf Erteilung eines Buchauszuges kann auch nicht entgegengehalten werden, der ausgeschiedene Vermittler könne diese Daten ggf. für Wettbewerbszwecke verwenden.

Interessenabwägung

Das Gericht ging davon aus, dass bei der Übermittlung eines Buchauszugs das Vergütungsinteresse des Vertreters ein gegenläufiges Interesse des Kunden des Prinzipals im Rahmen der Interessenabwägung überwiege.

Dabei verkannte es nicht, dass die mit dem Buchauszug übermittelten Daten der betroffenen Personen gegebenenfalls höchst sensibel seien. Jedoch habe der Vertreter ein sehr hohes, wenn nicht sogar wirtschaftlich existentielles Interesse an der Datenübermittlung.

Darüber hinaus sei für den Kunden absehbar, dass seine Daten vom verantwortlichen Unternehmen verarbeitet und an den vertragsvermittelnden Vertreter übermittelt würden: Auch dem geschäftsunerfahrenen Kunden müsse nach der allgemeinen Lebenserfahrung klar sein, dass ein den Geschäftsabschluss vermittelnder Handelsvertreter Provisionen vom Prinzipal erhalte und deren Abrechnung einen Datenaustausch zwischen Vertreter und Prinzipal voraussetze.

Hinweis: Diese Argumentation greift nicht ohne weiteres bei Bezirksprovisionsansprüchen oder Superprovisionen im strukturierten Vertrieb ohne direkten Kundenkontakt. Dazu musste sich das Gericht nicht äußern, da es sich im konkreten Fall um ein Versicherungsvertragsverhältnis handelte, in dem grundsätzlich nur für selbst vermitteltes Geschäft ein Provisionsanspruch besteht, § 92 Absatz 3 HGB.

Für ein Überwiegen der Interessen des Vertreters spreche des Weiteren, dass Zweck der Datenübermittlung sei, den Handelsvertreter in die Lage zu versetzen, seinen Rechtsanspruch auf Zahlung von Provision zu verwirklichen. Die DSGVO messe dem Zweck der Verfolgung von Rechtsansprüchen allgemein ein hohes Gewicht bei (vergleiche Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 DSGVO).

Schließlich sei auch im Rahmen der Interessenabwägung grundsätzliche Entscheidung des europäischen Gesetzgebers zu berücksichtigen, dem (Waren)Handelsvertreter nicht nur einen allgemeinen Auskunftsanspruch, sondern ausdrücklich einen Anspruch auf einen Buchauszug einzuräumen. Dadurch habe der Richtliniengeber nicht nur die prinzipielle Berechtigung und Schutzwürdigkeit des Mitteilungsinteresses des (Waren)Handelsvertreters zum Ausdruck gebracht, sondern auch dessen hohes Gewicht im Rahmen der Interessenabwägung. Für den sonstigen Handelsvertreter sowie den Versicherungsvertreter gelte nichts anderes.

Kein Verzicht für die Zukunft

Das Unternehmen konnte sich nach Ansicht des Gerichts zur Abwehr des Buchauszugsanspruchs auch nicht darauf berufen, der Vertreter werde die ihm im Rahmen des Buchaus-

zugs zur Verfügung zu stellenden Angaben wettbewerbswidrig verwenden, um Kunden abzuwerben. Das Interesse des Unternehmens an der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen sei im Rahmen des § 87c Absatz 2 HGB irrelevant. Deren Schutz werde vielmehr durch § 90 HGB geregelt.

Der Buchauszugsanspruch scheiterte beim OLG München auch nicht an einem angeblichen Verzicht. In diesem Zusammenhang wies das Gericht darauf hin, dass § 87 c Absatz 5 HGB einen Verzicht auf Provisionskontrollrechte für die Zukunft ausschließe. Ein Handelsvertreter könne dementsprechend nicht im Voraus auf einen Buchauszugsanspruch verzichten, möglich sei das nur für bereits vergangene Zeiträume.

Kein Verjährungsbeginn dargelegt

Der Handelsvertretervertrag sah darüber hinaus eine so genannte Verjährungsabkürzungsregelung vor, nach der Ansprüche aus dem Handelsvertretervertrag in 13 Monaten ab dem Schluss des Monats verjähren sollten, in dem der Anspruchsberechtigte Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen erlangt. Bezogen auf den Buchauszugsanspruch bedeutete dies nach Ansicht des Gerichts, dass die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Monats beginnen sollte, in dem das Unternehmen eine abschließende Abrechnung über die diesem für einen vergangenen Zeitraum zustehende Provision erteilt hat.

Das darlegungs- und beweisbelastete Unternehmen hatte jedoch trotz richterlicher Hinweise nicht näher zu den Zugangszeitpunkten von Provisionsabrechnungen vorgetragen. Das Gericht sah sich daher nicht in der Lage, den Zeitpunkt des Verjährungsbeginns zu bestimmen.

Kein Zurückbehaltungsrecht

Unter Verweis auf ältere Rechtsprechung führte das Gericht zudem aus, dass das Unternehmen gegenüber einem Buchauszugsanspruch kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen könne, auch wenn ihm behaupteten Gegenansprüche zustünden. ■



Autor

Dr. Michael Wurdack

ist Rechtsanwalt und Partner der auf Vertriebsrecht spezialisierten Kanzlei Küstner, v. Manteuffel & Wurdack in Göttingen.

Telefon: +49 551 499960, Kanzlei-Homepage:

www.vertriebsrecht.de

E-Mail: kanzlei@vertriebsrecht.de